

Anlage 1: Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz:

(1) § 5 Absatz 7 erhält folgende Neufassung:

„7. Die Geschäftsführung trägt Sorge, dass in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften verfahren wird.“

(2) Aus der Auflistung in Absatz 1 des § 7 wird der Punkt „Wahl des Abschlussprüfers“ ersatzlos gestrichen.

(3) § 8 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Neufassung:

„1. Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den – soweit gesetzlich vorgeschrieben – Lagebericht innerhalb der Frist des § 264 HGB aufzustellen und sodann unverzüglich jedem Gesellschafter in Abschrift zu übersenden.

3. Über die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.“

Anlage 2 a: Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH:

Neben den Änderungen, die sich aufgrund des 3. NKFWG NRW ergeben, wurden sowohl redaktionelle als auch betragsmäßige Änderungen vorgenommen:

(1) § 3 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.564,59 €, in Worten: Fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig und neunundfünfzig Cent.“

(2) § 3 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„Das Stammkapital in Höhe von 25.564,59 €, wird von der Stadt Erkelenz im Rahmen ihrer Stammeinlage in voller Höhe sofort in bar erbracht.“

(3) § 5 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.“

(4) § 5 Absatz 9 c. erhält folgende Neufassung:

„die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

Die Geschäftsführung trägt weiter dafür Sorge, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird, und dass nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109 Gemeindeordnung NRW) verfahren wird.“

(5) § 6 Absatz 2 Satz 1 und 3 erhalten folgende Neufassung:

„Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer per E-Mail. Die Einladung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgezählt.“

(6) § 6 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

„Der jeweilige Erste Beigeordnete und der jeweilige Kämmerer der Stadt Erkelenz sind beratende Mitglieder des Vertretergremiums ohne Stimmrecht.“

(7) § 6 Absatz 8 erhält folgende Neufassung:

„Ist das Vertretergremium bei einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, bei der die Ladungsfrist verkürzt werden kann. Das Vertretergremium dieser Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.“

(8) § 7 Absatz 1 e erhält folgende Neufassung:

„Folgende Beschlüsse bedürfen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

e. Beschlüsse, die eine Nachschusspflicht begründen.“

(9) Aus der Auflistung in § 7 Absatz 1 wird der Punkt „Bestimmung des Wirtschaftsprüfers“ ersatzlos gestrichen.

(10) Die Überschrift des § 8 erhält folgende Neufassung:

„Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung“

(11) § 8 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.“

(12) § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die die Parteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.“

(13) § 10 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, die anfallenden

Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.600,00 € netto.“

Anlage 2 b: Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE):

Neben den Änderungen, die sich aufgrund des 3. NKFWG NRW ergeben, wurden sowohl redaktionelle, betragsmäßige Änderungen aufgrund der Umrechnung von DM in € als auch Anpassungen von Wertgrenzen in Anlehnung an bestehende Regelungen in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erkelenz für städtische Ausschüsse in der Gesellschafterversammlung vorgenommen:

(1) § 4 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Weitere Gesellschafterin (Kommanditistin) ist die Stadt Erkelenz mit einer Einlage von 818.067,01 €.“

(2) § 4 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„Die Einlage wird wie folgt erbracht

a. Durch Übertragung des Grundstückes Gemarkung Lövenich, Flur 1, Flurstück 172, groß 8,2234 ha, mit einem Gesamtwert von 332.339,72 €,

b. Durch Bareinlage i.H.v. 485.727,29 €.“

(3) § 7 Absatz 3 Buchstabe a., c., d., e., g. erhalten folgende Neufassung:

„a. Erwerb, Tausch und Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000,00 € überschritten wird;

c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen mit Miet- und Pachtzinsen von mehr als 1.000,00 € pro Monat;

d. Investitionen und Auftragsvergaben ab einem Betrag von 100.000,00 € ohne Mehrwertsteuer;

e. Aufnahme von langfristigen Darlehen und Kontokorrentkrediten über 100.000,00 € im Einzelfall hinaus sowie über den Betrag von 300.000,00 € insgesamt je Geschäftsjahr;

g. Führung von Aktivprozessen und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen, soweit der Streitwert den Betrag von 100.000,00 € übersteigt.“

(4) § 7 Absatz 4 c. erhält folgende Neufassung:

„die Festlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss

und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

Die Geschäftsführung trägt weiter dafür Sorge, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird, und dass nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109 Gemeindeordnung NRW) verfahren wird.“

(5) § 8 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von 2.600,00 € (in Worten Zweitausendsechshundert Euro) netto.“

(6) § 9 Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 erhalten folgende Neufassung:

„Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Komplementärin per E-Mail. Die Einladung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. In solchen Fällen kann die Ladung auch telefonisch erfolgen.“

(7) § 9 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

„Der jeweilige Erste Beigeordnete und der jeweilige Kämmerer der Stadt Erkelenz sind beratende Mitglieder des Vertretergremiums ohne Stimmrecht.“

(8) Aus der Auflistung in § 10 Absatz 1 wird der Punkt „Bestimmung des Wirtschaftsprüfers“ ersatzlos gestrichen.

(9) Die Überschrift des § 11 erhält folgende Neufassung:

„Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung“

(10) § 11 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen“